
Ihre Ansprechpartner

Martina Walt
Partner Corporate Tax
+41 58 792 68 84
martina.walt@pwc.ch

Stefan Schmid
Partner Corporate Tax
+41 58 792 44 82
stefan.schmid@pwc.ch

Claudio Richard
Senior Manager Corporate Tax
+41 58 792 43 26
claudio.richard@pwc.ch

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen hat das kantonale Steuergesetz gemäss nationaler Gesetzesvorlage mit der Bezeichnung «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) angepasst. Damit soll das schon aus der Vergangenheit attraktive steuerliche Umfeld des Kantons Schaffhausen aufrechterhalten und gleichzeitig die internationale Akzeptanz sichergestellt werden.

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk mit einem deutlichen Ja-Stimmenanteil von 66.4% der nationalen Steuerrevision (STAF) zugestimmt. Dementsprechend sind im kantonalen Steuergesetz die Vorgaben des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes umgesetzt worden, was zur Abschaffung des Spezialsteuerstatus auf kantonaler Ebene führte (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, als gemischte Gesellschaft und als Domizilgesellschaft). Dies ging mit der Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen wie bspw. Patentbox oder F&E Sonderabzug einher.

Mit der Umsetzung der Vorlage des revidierten kantonalen Steuergesetzes betont der Kanton Schaffhausen, dass die Unternehmen und insbesondere auch die Gesellschaften, die einst für einen kantonalen Steuerstatus qualifizierten, von zentraler Bedeutung sind.

Von der Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes werden sämtliche im Kanton ansässige Gesellschaften profitieren, wobei Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten eine deutliche Reduktion der Steuerbelastung erfahren

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Schaffhausen

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen übernehmen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Schaffhausen diese Begrenzung bei 70 % für die ersten fünf Jahre, danach bei 50 % angesetzt. Damit werden mindestens 30 % resp. später 50% des Gewinns stets ordentlich besteuert.

Reduktion Gewinnsteuersatz¹

Am 1. Januar 2020 erfolgte eine Satzreduktion von gegenwärtig 15.7 % auf 14 %. Eine weitere Reduktion auf 12.2 % soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Reduktion ab 2025 erfolgt in Kombination mit der tieferen maximalen Entlastungsbegrenzung.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von ~1.6 % besteuert. Ein altrechtlicher Step-up oder eine Kombination zwischen Sondersatzlösung und altrechtlichem Step-up ist zwingend mit dem Steueramt Schaffhausen in einem Ruling festzuhalten.

Entlastungsbegrenzung

Reduktion Gewinnsteuersatz

Patentbox

STAF

Teilbesteuerung Dividenden

Übergangsregelung und Step-up

F&E Zusatzabzug

Reduktion Kapitalsteuerbasis

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 %, ist der Steuersatz auf Dividendeneinkünften derzeit auf 50 % reduziert. Dieses Teilsatzsystem wird durch ein Teilbesteuerungsverfahren ersetzt, d.h. Einkünfte aus qualifizierenden Dividenden werden nur im Umfang von 60 % in die Bemessungsbasis einbezogen.

Reduktion Kapitalsteuerbasis

Sämtliche Gesellschaften versteuern ihr Eigenkapital zum Satz von 0.051%, was dem Kapitalsteuersatz der ehemaligen Statusgesellschaften entspricht.

F&E Sonderabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ab dem 1. Januar 2025 ein zusätzlicher Abzug von maximal 25 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.

¹) Berechnet für die Stadt Schaffhausen, mit Multiplikator 2020